

Erschließungs-Sachen: 1. Instanz

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 420/79BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lsg. A [REDACTED],

[REDACTED] Str. 13, K [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Mutterin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Görtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 190 a Abs. 1 EGG überein (vgl. RzW 1972, 68; 73; 239; 1980, 192). Die hier erheblichen Rechtsfragen sind geklärt.

Die Einwände der Beschwerde gehen von einem anderen Sachverhalt aus, als ihn das Berufungsgericht festgestellt hat. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RzW 1979, 101 zu § 189 Abs. 3 EGG kann die Klägerin nichts für sich herleiten.

Mai

Henkel